



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 21.03.2013
---	---

11. **19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Für das Jahr 2013 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Neu kalkuliert wurden die Gebühren für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug.

Eine Kalkulation für den Krankentransportwagen ist, bedingt durch die Übertragung des Krankentransportwesens auf die KTG (Krankentransportgesellschaft), nicht mehr erforderlich. Für mögliche Krankentransporte durch den Rettungsdienst wird die vom Rhein-Sieg-Kreis ermittelte Gebühr erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind, während Defizite aus 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2011 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2012 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013 möglich.

Für die Abrechnung der Jahre ab 2012 besteht nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2011 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergibt sich im Jahr 2011 eine Überdeckung in Höhe von 27.432,71 €. Des Weiteren ist eine Überdeckung aus dem Jahr 2010 in Höhe von 38.533,73 € zu berücksichtigen. Somit wird eine Überdeckung in Höhe von 65.966,44 € gebührenmindernd in die



Stadt Niederkassel

Kalkulation 2013 eingestellt. Hierbei ist auch berücksichtigt, dass uneinbringliche Forderungen nicht vom Gebührenzahler getragen werden und dass Fehleinsätze nur bis zu einer Höhe von 4,6 % als ansatzfähige Kosten anzusehen sind.

Die Zustimmung der am Verfahren Beteiligten liegt vor.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	alte Gebühr	neue Gebühr	Differenz- betrag
Krankentransportwagen (Kalkulation Rhein-Sieg-Kreis)	75,00 € Grundgebühr + 2,30 € je Transportkilometer		-----
Rettungstransportwagen (RTW)	332,00 €	327,00 €	- 5,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	132,00 €	148,00 €	+16,00 €

Der Gebührensatz für den Rettungstransportwagen vermindert sich - trotz gestiegener Aufwendungen - wegen einer gestiegenen Fallzahl. Der Gebührensatz für das Notarzteinsatzfahrzeug erhöht sich -trotz gestiegener Fallzahl- infolge gestiegener Aufwendungen sowie einer geringeren Berücksichtigung von Überdeckungen aus Vorjahren (§ 6 Abs. 2 KAG). Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 19. Änderungssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 06.02.2013 wird Bestandteil dieses Beschlusses

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0